

**Verordnung
über die Öffnungstage und Öffnungs-
zeiten für den Verkauf bestimmter
Waren an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil
Bad Waldliesborn und im historischen Stadtkern
der Stadt Lippstadt
Vom 18. Februar 2019**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (GV. NRW, S. 172) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) wird von der Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 18.02.2019 für das Gebiet der Stadt Lippstadt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt, begrenzt durch die Umfluten, und im Stadtteil Bad Waldliesborn dürfen Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, jeweils von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden. Ausgenommen sind die stillen Feiertage nach § 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungstage und Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Bad Waldliesborn und im historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt vom 1. Dezember 2010 außer Kraft.